

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.12.2020

Beschlussantrag Nr. : 242-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Zentrale Dienste
Budget / Produkt: 11/ 12.12.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021			
Stadtrat	03.02.2021			

Beschlussgegenstand:

Festlegung der Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern zur Landratswahl am 06. Juni 2021

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, gemäß § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt für die am 06. Juni 2021 stattfindende Landratswahl den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehenämtern auf 21 Euro festzusetzen.

Begründung:

Am 06. Juni 2021 finden die Wahl zum Landtag Sachsen-Anhalt und die Wahl des Landrates Anhalt-Bitterfeld statt.

Bei zwei gleichzeitigen Wahlen erhöht sich der Arbeitsaufwand (Kontrolle und Prüfung bei der Stimmzettelausgabe, Auszählung von zwei Wahlen im Anschluss an die Wahlhandlung, Fertigung von zwei Wahlniederschriften nach der erfolgten Auszählung) für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Ferner sind diese am Wahltag für den reibungslosen Ablauf der Wahlen im jeweiligen Wahlraum als auch für die Ermittlung der Wahlergebnisse verantwortlich.

Unabhängig davon könnten bei weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erhöhte Anforderungen an die Einhaltung von Hygieneregeln in den Wahlräumen umzusetzen sein, die ebenfalls zu einer Erhöhung des Aufwands führen.

Mit der Erhöhung des Mindestsatzes für die Entschädigung von Inhabern von Wahlehenämtern bei Kommunalwahlen von 16 Euro auf 21 Euro soll dem erhöhten Arbeitsaufwand am Wahltag Rechnung getragen und gleichzeitig der Anreiz zur Übernahme eines Wahlamtes geschaffen werden.

Das Erfrischungsgeld in Höhe von 21 Euro für die Landtagswahl wird entsprechend der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt beibehalten.

Es ergibt sich für die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Kostenerhöhung von 1.350 Euro.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
KWO LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 54210.40003

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 1.350 Euro

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **242-2020**

Anlagen:

keine